

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2969/2015**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 20.10.2015

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 70 01/2
Verfasser/-in: Fr. Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung einer/s Ortsgerichtsschöffin / -schöffen und 2. Vertreter/Vertreterin des Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen - Antrag des Magistrats vom 20.10.2015

Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen und 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

Herrn Erhard Volk.“

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts Gießen hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen und 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Gießen II (Allendorf), Herrn Horst Euler, am 28. November 2015 abläuft.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Nach § 82 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte hat der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht. Der Ortsbeirat Allendorf hat in seiner Sitzung vom 29.09.2015 einstimmig

Herr Erhard Volk
Wirtschaftsing. (grad.) i. R.
geb. 04.01.1941 in Gießen
Untergasse 3 A
35398 Gießen

zum Ortsgerichtsschöffen und 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Gießen II (Allendorf) vorgeschlagen.

Herr Erhard Volk hat sich schriftlich bereit erklärt, für eine Amtszeit von 5 Jahren zur Verfügung zu stehen.

Nach § 7 OGG hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

Anlagen:

Merkblatt Ernennung Ortsgerichtsmitglieder

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift